

99 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

6. 5. 1963

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom , mit
dem das Grundsteuergesetz 1955 abgeändert
wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Grundsteuergesetz 1955, BGBl. Nr. 149, wird abgeändert wie folgt:

1. § 2 Z. 8 hat zu lauten:

„8. Grundbesitz, der für Zwecke einer Krankenanstalt gemäß §§ 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, benutzt wird, wenn die Krankenanstalt gemäß §§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, als gemeinnützig anzusehen ist. Z. 7 lit. a zweiter Satz gilt entsprechend;“.

2. § 2 Z. 9 lit. d hat zu laufen:

„d) die im Interesse der Ordnung und Verbesserung der Wasser- und Bodenverhältnisse unterhaltenen Einrichtungen der Gebietskörperschaften, der Wassergenossenschaften und der Wasserverbände sowie sonstige der wasserrechtlichen Bewilligung unterliegende Schutz- und Regulierungswasserbauten (§§ 41 bis 44 und 73 bis 97 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215);“.

3. Im § 14 Abs. 3 ist der Betrag „1000“ durchgehend auf „5000“ zu erhöhen.

4. Im § 15 Abs. 2 ist der Betrag „1000“ durchgehend auf „5000“ zu erhöhen.

5. § 18 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Bei der Berechnung der Grundsteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung der Steuermesszahl (§ 19) auf den Einheitswert zu ermitteln und auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge bis einschließlich 50 Groschen abzurunden, Beträge über 50 Groschen aufzurunden. Steuermessbeträge unter 2 Schilling sind nicht festzusetzen.“

6. § 19 Z. 2 hat zu laufen:

„2. bei Grundstücken (§ 1 Abs. 2 Z. 2) für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 Schilling des Einheitswertes 1 vom Tausend, für den Rest des Einheitswertes 2 vom Tausend.“

7. § 23 Abs. 1 hat zu laufen:

„(1) Die Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand fällt weg, wenn dieser untergeht oder für ihn ein Befreiungsgrund eintritt. Bei Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand ist die Steuer bis zum Schluß des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.“

8. § 24 hat zu laufen:

„Erstreckt sich der Steuergegenstand über mehrere Gemeinden, so ist der Steuermessbetrag zu zerlegen und auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen. Die Zerlegungsanteile sind auf einen vollen Schillingbetrag abzurunden oder aufzurunden. Hiebei sind Beträge bis einschließlich 50 Groschen abzurunden, Beträge über 50 Groschen aufzurunden.“

9. § 25 Abs. 3 hat zu laufen:

„(3) Die Zerlegungsanteile eines Grundsteuermessbetrages sind in den Fällen des Abs. 2 nur dann neu zu ermitteln, wenn wenigstens bei einer Gemeinde der neue Anteil um mehr als ein Zehntel, mindestens aber um 100 Schilling von ihrem bisherigen Anteil abweicht.“

10. § 29 Abs. 2 hat zu laufen:

„(2) Abweichend vom Abs. 1 wird die Grundsteuer am 15. November mit ihrem Jahresbetrag fällig, wenn dieser 100 Schilling nicht übersteigt.“

11. Die Abs. 2 und 3 des § 31 werden aufgehoben.

12. Der bisherige § 32 erhält die Bezeichnung „§ 31“ und der bisherige § 33 die Bezeichnung „§ 32“.

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1963 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der gegenständliche Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Grundsteuergesetz 1955 abgeändert wird, steht in unlösbarem Zusammenhang mit dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955 abgeändert wird.

Die Notwendigkeit einer Änderung des Grundsteuergesetzes 1955 ergibt sich infolge der durch das Bundesgesetz vom 18. Juli 1962, BGBL. Nr. 226, vorgesehenen Hauptfeststellung der Einheitswerte zum 1. Jänner 1963, wobei teilweise mit Erhöhungen der Einheitswerte zu rechnen ist, da diese gemäß § 20 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes 1955 den derzeitigen Wertverhältnissen angepaßt werden müssen. Um daraus sich ergebende Erhöhungen der Grundsteuer bei kleinen Grundstücken nach Möglichkeit zu vermeiden, sieht der Entwurf unter Beibehaltung der bisherigen allgemeinen Steuermeßzahl 2 v. T. (§ 19 Z. 2 Grundsteuergesetz 1955) für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes eine Ermäßigung der Steuermeßzahl auf 1 v. T. vor.

Artikel I sieht neben der erwähnten Änderung der Steuermeßzahlen hinsichtlich § 2 Z. 8 und 9 lit. d des Grundsteuergesetzes 1955 eine Anpassung an die seit dem Inkrafttreten des Grundsteuergesetzes 1955 durch die Bundesabgabenordnung, BGBL. Nr. 194/1961, sowie durch das Krankenanstaltengesetz, BGBL. Nr. 1/1957, und durch das Wasserrechtsgesetz 1955, BGBL. Nr. 215, geänderte Rechtslage vor. Im übrigen enthält der Entwurf der Verwaltungsvereinfachung dienende Abrundungsvorschriften.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu Artikel I Z. 1:

Durch den Hinweis auf die §§ 1 und 2 des Krankenanstaltengesetzes steht nunmehr eindeutig fest, was als Krankenanstalt im Sinne dieser Befreiungsbestimmung anzusehen ist; darunter fallen auch die Anstalten und Ambulatiorien der Sozialversicherungsträger. Durch die Neufassung wird auch klargestellt, daß die Frage,

ob eine Krankenanstalt als gemeinnützig geführt gelten kann, gemäß §§ 34 bis 36 der Bundesabgabenordnung zu beurteilen ist.

Zu Artikel I Z. 2:

Diese Änderung dient der Anpassung an das Wasserrechtsgesetz 1959.

Zu Artikel I Z. 3:

Diese Bestimmung dient der Vereinfachung bei der Zerlegung der Einheitswerte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Die Zerlegung hat den Zweck, bei Grundbesitz, der sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt, jeder hebeberechtigten Gemeinde ihren Grundsteueranteil zu sichern. Da sich die Abrundung teils zum Vorteil, teils zum Nachteil auswirkt, entstehen dadurch keine Steuerverluste.

Zu Artikel I Z. 4:

Diese Bestimmung dient der Vereinfachung bei der Zerlegung der Einheitswerte des Grundvermögens. Siehe auch die Ausführungen zu Artikel I Z. 3.

Zu Artikel I Z. 5:

Die Abrundung der Grundsteuermeßbeträge auf volle Schillingbeträge sowie die Nichtfestsetzung von Grundsteuermeßbeträgen unter 2 S dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Artikel I Z. 6:

Durch die Ermäßigung der Steuermeßzahl für die ersten angefangenen oder vollen 50.000 S des Einheitswertes soll eine Erhöhung der Grundsteuer für kleine Grundstücke in mäßigen Grenzen gehalten werden. Demnach wird für solche Grundstücke bei Anwendung der neuen Steuermeßzahl eine Erhöhung der Grundsteuer erst eintreten, wenn der neue Einheitswert ein Mehrfaches des bisherigen Einheitswertes beträgt.

Zum Beispiel betrug bei einem bisherigen Einheitswert von 20.000 S und der bisherigen Steuermeßzahl 2 v. T. der Grundsteuermeßbetrag 40 S, bei Erhöhung des Einheitswertes auf

99 der Beilagen

3

45.000 S ergibt sich unter Anwendung der neuen Steuermeßzahl von 1 v. T. ein Grundsteuermeßbetrag von 45 S.

Zu Artikel I Z. 7:

Der Wegfall der Steuerpflicht für den ganzen Steuergegenstand war bisher gemäß § 23 des Grundsteuergesetzes 1955 an einen Antrag gebunden. In Übereinstimmung mit der Präambel zu § 2 des Grundsteuergesetzes 1955, wonach bei Erfüllung der Befreiungsvoraussetzungen, ohne daß es eines Antrages bedarf, keine Grundsteuer zu entrichten ist, sowie mit Rücksicht darauf, daß die Grundsteuer in einem Jahresbetrag festgesetzt wird, sieht die Neufassung vor, daß die Grundsteuer bei Eintreten der Befreiungsgründe noch bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu

entrichten ist. Die Befreiung wird ohne Antrag vom Beginn des folgenden Kalenderjahres wirksam.

Zu Artikel I Z. 8:

Hiebei handelt es sich im Interesse der Verwaltungsvereinfachung lediglich um eine Abrundungsvorschrift.

Zu Artikel I Z. 9:

Hiebei handelt es sich ebenfalls um eine Abrundungsvorschrift.

Zu Artikel I Z. 10:

Diese Bestimmung dient der Verwaltungsvereinfachung.